

„Der Bankensektor im Euroraum könnte einen schweren Wirtschaftsabschwung durchstehen.“ Das ist gemäß PM der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vom 28.7.2023 das Ergebnis des Stresstests der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) und der Europäischen Zentralbank (EZB). „Die Ergebnisse des Stresstests zeigen, dass deutsche Banken auch im Falle eines sehr harten wirtschaftlichen Abschwungs stabil wären“, habe Raimund Röseler, Exekutivdirektor Bankenaufsicht der BaFin kommentiert. „Dies ist angesichts der aktuell großen makroökonomischen Unsicherheit eine positive Botschaft. Die Aufsicht muss aber weiter sehr wachsam bleiben“, habe Bundesbank-Vizepräsidentin Claudia Buch, zuständig für Banken und Finanzaufsicht, zu den Ergebnissen der deutschen Institute gesagt. An dem von der EBA koordinierten Stresstest hätten die 57 größten Banken der Eurozone teilgenommen. Darunter seien 14 deutsche Institute. Parallel habe die EZB weitere mittelgroße Institute unter ihrer direkten Aufsicht geprüft, die nicht am EBA-Stresstest teilgenommen hatten. Dieser Test sei grundsätzlich vergleichbar mit dem EBA-Stresstest, allerdings seien für die 41 von der EZB geprüften Banken – acht davon sind deutsche Institute – einige methodische Aspekte vereinfacht worden. Insgesamt deckten diese 98 Banken etwa 80% aller Bankaktiva in der Eurozone ab. – Die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) kommt ebenfalls zu dem Ergebnis, dass sich die deutschen Banken auch im neuerlichen Stresstest – der letzte war 2021 – widerstandsfähig zeigten (PM DK vom 28.7.2023). Das Kernkapital gehe insgesamt zwar trotz zwischenzeitlich insgesamt verbesserter Profitabilität auch bei diesem Stresstest zurück, allerdings vor dem Hintergrund eines nochmal verschärften Szenarios. Kritisch stimme die DK das Vorgehen der EZB in diesem Stresstest. So seien die Ergebnisse vieler europäischer Banken durch Aufschläge der EZB in späteren Prozessschritten verschlechtert und die stressbedingten Kapitalverluste deutlich ausgeweitet worden. Oftmals hätten diese Aufschläge von den Banken methodisch oder ökonomisch nicht nachvollzogen werden können. Entsprechend seien die Ergebnisse der einzelnen Banken sehr heterogen und nur stark eingeschränkt vergleichbar. Mit diesem Vorgehen werde das Vertrauen der Marktteilnehmer in die Ergebnisse des Stresstests gefährdet, das sich aus einer konsistent angewendeten und nachvollziehbaren Methodik speise.



Gabriele Bourgon,  
Ressortleiterin  
Bilanzrecht und  
Betriebswirtschaft

## Rechnungslegung

### ISSB: Nachhaltigkeitstaxonomie

-tb- Der International Sustainability Standards Board (ISSB) hat den Entwurf einer Taxonomie zur Offenlegung von Nachhaltigkeitsinformationen veröffentlicht. Diese spiegelt die Offenlegungsanforderungen von IFRS S1 „Allgemeine Vorschriften für die Angabe von nachhaltigkeitsbezogenen Finanzinformationen“ und IFRS S2 „Klimabezogene Angaben“ wider. Die PM ist unter <https://www.ifrs.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 26.9.2023 erbeten.

### FASB: Aktualisierung zur Rechnungslegung, Unterthema 220-40

-tb- Der Financial Accounting Standards Board (FASB) hat den Entwurf einer Aktualisierung zur Rechnungslegung zum Unterthema 220-40 „Erfolgsrechnung – Berichterstattung über das Gesamtergebnis – Angaben zur Aufschlüsselung von Aufwendungen“ veröffentlicht. Die PM ist unter <https://fasb.org> abrufbar. Kommentare werden bis zum 30.10.2023 erbeten.

### KOM: Annahme der ESRS

-tb- Die Europäische Kommission (KOM) hat die Delegierte Verordnung (VO) zur Ergänzung der Bilanz-Richtlinie 2013/34/EU durch die ersten Europäischen Standards zur Nachhaltigkeitsberichterstattung angenommen. Diese sind sektorunabhängig und gelten für alle Unternehmen, die in den Anwendungsbereich der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) fallen. Auf Basis der über 600 Rückmeldungen zu dem Entwurf der Delegierten VO hat die Europäische Kommissi-

sion noch eine Reihe von Änderungen an den Standards vorgenommen. Die PM ist unter <https://ec.europa.eu> abrufbar.

➔ Weitere Informationen und Stellungnahmen dazu unter [www.drsc.de](http://www.drsc.de), [www.idw.de](http://www.idw.de), [www.wpk.de](http://www.wpk.de) und [www.bvi.de](http://www.bvi.de).

### DRSC: Bekanntmachung von DRÄS 13

Im Bundesanzeiger Amtlicher Teil vom 27.7.2023 ist der Deutsche Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 13 (DRÄS 13) durch das Bundesministerium der Justiz gem. § 342 Abs. 2 HGB bekannt gemacht worden. Gegenstand des DRÄS 13 sind Änderungen am DRS 20 „Konzernlagebericht“ und DRS 21 „Kapitalflussrechnung“. Mit dem Änderungsstandard werden Regelungen zu den folgenden Themenbereichen in DRS 20 und DRS 21 ergänzt:

- Ausweitung des Geltungsbereichs der branchenspezifischen Anlagen des DRS 20 und DRS 21 auf Wertpapierinstitute, Zahlungsinstitute und E-Geld-Institute sowie auf Pensionsfonds,
- Ausweis von Einzahlungen (bzw. Auszahlungen) aus erhaltenen (bzw. gewährten) Zuwendungen und Zuschüssen in der Kapitalflussrechnung des Zuschussempfängers (sowie des Zuschussgebers),
- Einbeziehung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) in den Finanzmittelfonds nach DRS 21, einschließlich des Ausweises von Zahlungsströmen aus der Veränderung von Cash-Pool-Forderungen (bzw. Cash-Pool-Verbindlichkeiten) sowie
- Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidie-

rungskreises in Bezug auf den übernommenen (bzw. veräußerten) Finanzmittelfonds des Tochterunternehmens.

Der Änderungsstandard ist erstmals zu beachten für das nach dem 31.12.2022 beginnende Geschäftsjahr. Eine frühere vollumfängliche Anwendung ist zulässig. ([www.drsc.de](http://www.drsc.de))

### DRSC: Bericht über die 19. Sitzung des FA Finanzberichterstattung am 17./18.7.2023

Zu Beginn der Sitzung hat der Fachausschuss (FA) Finanzberichterstattung (FB) des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) seine Diskussion des IASB ED/2023/2 (Proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7) fortgesetzt und finalisiert. Er erörterte zugleich den vorliegenden Stellungnahmeentwurf. Der FA bestätigte das bisherige Meinungsbild und stimmte insofern den Grundaussagen des Stellungnahmeentwurfs zu. Zugleich traf der FA FB einige zusätzliche, über die bisherigen Anmerkungen hinausgehende Aussagen. Nach entsprechender Anpassung der Stellungnahme wird diese fristgerecht an den IASB übermittelt.

Darüber hinaus hat der FA FB erstmals das IASB-Konsultationsdokument („Request for Information“, RfI) im Rahmen des Post-Implementation Review zu IFRS 9 (Teil 2: Wertminderungen) erörtert. Zu einigen Abschnitten hat der FA FB bereits erste Meinungen geäußert, andere Abschnitte werden in der Folgesitzung diskutiert. Der FA FB äußerte vorläufig, dass das neue Impairmentmodell grundsätzlich funktioniert und im Allgemeinen eine zeitnähere Erfassung von Wertminde-